



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 12. Oktober 2021

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf das Geoportal "Géoportail de la Wallonie"

Sehr geehrter Herr Generalinspektor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 8. Oktober 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein Einwohner der Gemeinde Raeren in Bezug auf die Tatsache eingereicht hat, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf hinweist, dass der Zugang zu Raumordnungsdaten (in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft) nur über das "Géoportail de la Wallonie" möglich ist. Die Daten auf dieser Website sind jedoch nur in französischer und nicht in deutscher Sprache verfügbar.

In Ihrem Schreiben vom 1. September 2021 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Die Untersuchung der von Ihnen übermittelten Klage hat ergeben, dass aufgrund der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten eine Übersetzung der betreffenden Daten ins Deutsche erforderlich ist.

Die deutsche Übersetzung der Daten des Geoportals, die eine der 25 deutschsprachigen Gemeinden betreffen, wird in Betracht gezogen.

(...)

Wie bereits in unserem vorherigen Schreiben (...) erwähnt, ist das Geoportal jedoch nur das Instrument, das kartografische Daten in der Wallonischen Region bereitstellt und deren Visualisierung über die Anwendung *WalOnMap* ermöglicht. Die Sprache der bereitgestellten Daten (...) wird von den Datenverwaltern festgelegt.

(...)"

*
* *
*

Das "Géoportail de la Wallonie" ist eine vom Öffentlichen Dienst der Wallonie verwaltete Website.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie ist eine Dienststelle der Regierung der Wallonischen Region.

Gemäß Artikel 36 § 1 Nr. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Wallonischen Region das Französische als Verwaltungssprache, aufgrund von Artikel 36 § 2 des OGRI unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen jedoch, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK ist eine Website eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Artikel 36 § 2 des OGRI verweist auf Artikel 11 § 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS), in dem Folgendes bestimmt ist: "In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt."

Die gesamte Website "Géoportail de la Wallonie" muss daher auf Französisch und auf Deutsch verfügbar sein.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE